Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

CH-3003 Bern ElCom; Nuk

POST CH AG

per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-284/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 10. Dezember 2025

041-00284: Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 – Stellungnahme der ElCom

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 eine Stellungnahme einzureichen.

1. Anträge der ElCom zur EnV

Art. 12 EnV

Antrag

Artikel 12 sei wie folgt anzupassen:

[4] Die Vergütung für die Elektrizität, welche zu Zeiten eingespeist wird, in welchen der Preis am Spotmarkt im Day Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz negativ ist, beträgt 0 Rp./kWh.

Begründung

Bei negativen Marktpreisen sollten möglichst keine Einspeiseanreize für Produzenten mehr bestehen. Damit jedoch die Produzenten, welche keine Speichermöglichkeiten haben, für eine allfällige Einspeisung bei negativen Marktpreisen nicht «bestraft» werden, soll die Vergütung für diese Energiemenge nicht negativ sein, sondern lediglich 0 Rp./kWh betragen. Die Energiemenge, welche bei negativen

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5 , 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33,
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Markpreisen eingespeist wird, ist somit bei der Berechnung des Differenzbetrags nicht zu berücksichtigen (vgl. dazu unten).

Art. 12*a* EnV

Antrag

Die Erläuterungen zu Artikel 12*a* seien wie folgt zu ergänzen:

«Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Minimalvergütung nicht als effektiver Betrag pro kWh eingespeiste Elektrizität vergütet wird. Vielmehr wird in einem ersten Schritt die Elektrizität zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung vergütet. Lag der Referenz-Marktpreis (im vorangehenden Quartal) unter der Minimalvergütung nach diesem Artikel, hat der Produzent grundsätzlich zusätzlich Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis (Art. 15 Abs. 1 bis 4. Satz EnG in der Fassung der Fahne zum Geschäft 23.051 n Energiegesetz. Änderung [Beschleunigungserlass] vom 24. Juni 2025). Da zu Zeiten mit negativen Preisen die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 4 von 0 Rp./kWh zur Anwendung kommt, ist die während negativer Marktpreise eingespeiste Elektrizitätsmenge bei der Berechnung des Differenzbetrages jedoch herauszurechnen. Speist ein Produzent während negativer Marktpreisperioden ein, hat dies somit zur Folge, dass der Netzbetreiber für diese Energiemenge keine Vergütung (und somit auch keinen Differenzbetrag) zu bezahlen hat.»

Begründung

Gemäss Artikel 15 Abs. 1bis EnG (Beschleunigungserlass) kann der Bundesrat für Zeiten mit negativen Marktpreisen abweichende Regelungen vorsehen. Von dieser Kompetenz sollte der Bundesrat Gebrauch machen, da bei negativen Marktpreisen möglichst keine Einspeiseanreize für Produzenten mehr bestehen sollten. Es gilt somit in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Energiemenge, welche bei negativen Markpreisen eingespeist wird, bei der Berechnung des Differenzbetrags nicht berücksichtigt werden soll.

2. Anträge der ElCom zur StromVV

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV

Antrag

Es sei der aktuell geltende Wortlaut beizubehalten.

Begründung

In der Begründung zur geplanten Anpassung gemäss Vernehmlassungsvorlage, wird eine logische Inkonsistenz der Regelung betreffend die Obergrenze für die Anrechenbarkeit der Energie nach Artikel 15 EnG gemäss geltendem Recht geltend gemacht, für den Fall, dass der HKN mit abgenommen wird (Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 StromVV). Falls der VNB den HKN abnehme und gleichzeitig die Vergütung für den Graustrom dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (oder neu dem stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreis) entspreche, würden, sobald die Marktpreise die Gestehungskosten übersteigen, nicht anrechenbare Kosten anfallen. Um dieses Problem zu lösen, sei eine Änderung der StromVV nötig (Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Stromversorgungverordnung, S. 1).

Die geltend gemachte Inkonsistenz existiert so nicht. Artikel 15 Absatz 1 EnG in der Version gültig ab 1.1.2026 verpflichtet den VNB **nicht** zur Abnahme des HKN und gibt ihm auch keinen Anspruch auf Abnahme des HKN. Das Energierecht sieht konsequenterweise keine Regelung für die Vergütung des

HKN vor. Will ein VNB den HKN eines Produzenten abnehmen, muss er mit diesem, mangels gesetzlicher (Preis-)Vorgabe eine Vereinbarung treffen. Insofern wäre es sinnvoll, dass in dieser Vereinbarung auch der Energiepreis geregelt wird. Im Falle einer Vereinbarung, kommt der schweizweit harmonisierte Preis (ab 1.7.2026 Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung) nicht zwingend zur Anwendung. Es ist Sache des VNB einen Preis auszuhandeln, der die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a StromVV in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung nicht übersteigt. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Netzbetreibers im Sinne der Effizienz und der Angemessenheit der Grundversorgungstarife dafür zu sorgen, dass Produzenten in Zeiten negativer Marktpreise keinen Anreiz zur Einspeisung erhalten. Dies wäre in der Vereinbarung entsprechend aufzunehmen.

Einigen sich VNB und Produzent nicht auf einen Preis für Energie und HKN, ist der VNB verpflichtet, die Energie ohne HKN zum schweizweit harmonisierten Preis abzunehmen. Dieser Preis ist gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 2 StromVV in der Grundversorgung anrechenbar.

Da der VNB nicht verpflichtet ist, den HKN abzunehmen, entstehen ihm aufgrund seiner gesetzlichen Pflichten keine nicht anrechenbaren Kosten.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der schweizweit harmonisierte Preis nicht während eines gesamten Kalenderjahres höher liegt als die Gestehungskosten. Dem VNB verbleibt bei einer Jahresbetrachtung der Kosten ein gewisser Spielraum für die Vereinbarung des HKN-Preises bei gleichzeitiger Anwendung des schweizweit harmonisierten Preises. Denkbar wäre z.B. die Vereinbarung eines fixen HKN-Preises mit CAP. D.h. er wird nur voll ausbezahlt, wenn der schweizweit harmonisierte Preis für die Energie zusammen mit dem vereinbarten HKN-Preis Ende Jahr insgesamt die Gestehungskosten gemäss Art. 4 Abs. 3 Abs. e Ziff. 1 StromVV nicht übersteigt.

Aus der neu vorgeschlagenen Regelung könnte in der Praxis eine Art Minimalvergütung resultieren, indem die Netzbetreiber den Produzenten im Minimum die in der Grundversorgung anrechenbaren Gestehungskosten anbieten würden. Dadurch würden die grundversorgten Endverbraucher bei Abnahme der Energie inkl. HKN einseitig das Risiko steigender Marktpreise über die Gestehungskosten hinaus tragen. Besonders stossend ist dies bei der Abnahme von Energie aus Anlagen > 150 kW, weil für diese bisher keine Minimalvergütung vorgesehen ist.

Mit der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 1 StromVV vorgenommen Ergänzung entsteht ein Anreiz, dass Netzbetreiber und Produzent eine Vergütung vereinbaren, die sich an der maximalen Anrechenbarkeit in der Grundversorgung ausrichtet. Das führt zu Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Produzenten, welche die Vergütung zulasten der Grundversorgung optimiert. Unter der Annahme saisonal stark schwankender Marktpreise könnte beispielsweise in den Sommermonaten eine Vergütung basierend auf Gestehungskosten vereinbart werden, um dann im Winterhalbjahr auf eine Marktlogik umzuschwenken. Infolge dieser Wechselmöglichkeit könnten die Gestehungskosten gemäss Artikel 4 Absatz 3 StromVV faktisch zu einer Art Minimalvergütung für Anlagenbetreiber mutieren, zugleich wären für diese bei steigenden Marktpreisen aber auch Gewinnpotenziale des Produzenten nach oben offen – die zusätzlichen Kosten einer solchen Gewinnoption wären durch die Verbraucher in der Grundversorgung zu tragen.

Mit Blick auf die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG) und die Angemessenheit der Grundversorgungstarife ist netz- bzw. systemdienliches Verhalten von Produzenten zu fördern. Im Sinne der Effizienz und Minimierung von System- und Förderkosten sollte die Produktion an den Bedürfnissen des Marktes ausgerichtet werden – insbesondere durch Produktionsdrosselung bei sich abzeichnenden negativen Preisen. Sind im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG bei zusätzlicher Abnahme des HKN immer mindestens die Gestehungskosten anrechenbar, gibt es – im Widerspruch zum vorhergehenden Satz – keinen Anreiz, dass Netzbetreiber und Produzenten eine marktnahe bzw. systemdienliche Vergütung vereinbaren, die insbesondere bei negativen Spotmarktpreisen auch eine Reduktion der Einspeisung beanreizen.

Art. 8*a*^{decies} Abs. 7 StromVV

Antrag

Artikel 8*a*^{decies} Absatz 7 sei wie folgt zu ergänzen:

^{7} Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen und der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 unterliegen, ein intelligentes Messsystem einsetzen.

Begründung

Bei Plug&Play-Anlagen soll kein intelligentes Messsystem nach Artikel 8*a*^{decies} StromVV eingesetzt werden müssen. Dies würde für die Produzenten zu unverhältnismässig hohen Kosten (Messtarif) führen und ist auch nicht erforderlich, da für solche Anlagen die Vergütung mit einer Pauschale vorgesehen werden kann (Art. 12 Abs. 3 EnV). Die Einspeisemenge von Plug&Play-Anlagen ist zudem so gering, dass aus Systemsicht deren Erfassung nicht zwingend notwendig ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom